

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

C. Beiträge zu allgemeinen Maßnahmen

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

in eine Anstalt zu dauerndem Aufenthalt handelt, Beiträge gewährt, sondern auch Zuschüsse gegeben werden, wo es sich um die Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer Familie zur Erholung, zur Genesung, zur Heilung mit länger dauerndem Aufenthalt handelt.

2. Diese Beiträge und Zuschüsse sollen in entsprechendem Verhältnis zu dem Vermögen der Waisen, zu den Aufwendungen der die Unterbringung vollziehenden Gemeinde sich halten, in der Regel aber den doppelten auf die Zeit der Unterbringung berechneten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen.
3. Anträge auf Einleitung eines solchen Verfahrens sind von der Gemeinde unmittelbar an die Landesversicherungsanstalt einzureichen.

## C. Beiträge zu allgemeinen Maßnahmen

### I. Tuberkulosebekämpfung

Zur Förderung der allgemeinen Maßnahmen der Tuberkuloseauschüsse und Gemeinden bei Bekämpfung der Tuberkulose hat die Landesversicherungsanstalt u. a. Mittel vorgesehen zu dem Zwecke, an die Tuberkuloseauschüsse und Gemeinden Beiträge bis zu 150 M. jährlich pro Fall zu leisten, wenn sie an offener Tuberkulose leidende, ihre Umgebung gefährdende Versicherte in Anstaltspflege unterbringen.

Es handelt sich also um Nichtrentenberechtigte, die aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit, Invalidenrente nicht erhalten können, deren Verbringung in Anstaltspflege aber aus den gleichen Gründen gefördert werden soll, wie bei den tuberkulösen Renteneempfängern, für welche besondere Bestimmungen gelten.

Die Einweisung der Kranken, die sich zur Anstaltspflege bereit erklärt haben, ist Sache der Tuberkuloseauschüsse bzw. der Gemeinde.

### II. Kinderfürsorge

Für die Zwecke der Kinderfürsorge hat die Landesversicherungsanstalt Baden gleichfalls Mittel vorgesehen zu dem Zwecke, Beihilfen nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

1. Es erhalten Beihilfen Gemeinden, Wohlfahrtseinrichtungen, insbes. die Zweigvereine des Badischen Frauenvereins, wenn sie, sei es ganz aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Angehörigen oder dritter Personen, Kinder der in Baden wohnhaften versicherungspflichtigen Bevölkerung, die sich im Alter von 10 bis 15 Jahren befinden, die skrofulös, rachitisch, tuberkuloseverdächtig sind oder infolge von hochgradiger Blutarmut oder eines durch Unterernährung hervorgerufenen krankhaften Zustandes in gesundheitlicher Beziehung besonderer Fürsorge bedürfen, einer Heilbehandlung teilhaftig werden lassen. Berücksichtigt werden auch Kinder, die Waisenrente empfangen.
2. Als Heilbehandlung werden anerkannt:  
Unterbringung in ein Krankenhaus, eine Pflegestätte, zu einer Badekur, Sommerkur, in eine Ferienkolonie von mehr als 14 Tagen Aufenthalt.
3. Die Beihilfen werden bemessen nach den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden, nach dem Umfang der für diesen Zweck gegebenen Beiträge von dritter Seite, nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Wohlfahrtseinrichtung, des wohlthätigen Vereins und der Zahl der während des Jahres versorgten Kinder der in Ziffer 1 bezeichneten Bevölkerung, sowie nach dem gesamten Aufwand, in den außer den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch die Kosten für Arzt, Arznei und besonders verordnete Heil- oder Stärkungsmittel eingerechnet werden können.
4. Anträge auf Gewährung solcher Beihilfen sind längstens bis 1. Dezember jeden Jahres unmittelbar bei der Landesversicherungsanstalt einzureichen.

Dabei ist nachzuweisen:

Zahl der während des Jahres in Heilbehandlung befindlichen Kinder und zwar im ganzen: . . . . .

Soweit es sich darunter um Kinder der in Baden wohnhaften versicherungspflichtigen Bevölkerung im Alter von 10 bis 15 Jahren handelt, waren untergebracht:

|                      | Anzahl | während<br>Berpflegungs-<br>tagen | mit einem<br>Aufwand<br>von |   | Heilerfolg |       |        | Sonstige<br>Beiträge |   |
|----------------------|--------|-----------------------------------|-----------------------------|---|------------|-------|--------|----------------------|---|
|                      |        |                                   | M                           | ℳ | gut        | mäßig | gering | M                    | ℳ |
| in Krankenhäusern .  |        |                                   |                             |   |            |       |        |                      |   |
| in Pflegestätten . . |        |                                   |                             |   |            |       |        |                      |   |
| zu Badefuren . . .   |        |                                   |                             |   |            |       |        |                      |   |
| zu Sommerfuren .     |        |                                   |                             |   |            |       |        |                      |   |
| in Ferientolonien .  |        |                                   |                             |   |            |       |        |                      |   |
| Gesamtzahl           |        |                                   |                             |   |            |       |        |                      |   |

### Außerordentliche Kriegsfürsorge-Maßnahmen der Landesversicherungsanstalt Baden

Zur Verhütung schwerer gesundheitlicher Schädigungen unter den Versicherten und zur Erhaltung und Hebung guter gesundheitlicher Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung hat die Landesversicherungsanstalt Baden auf Grund des § 1274 RVD die Durchführung folgender allgemeiner Maßnahmen beschlossen:

#### I. Hilfe für Familien der Kriegsteilnehmer

Wenn in der Familie eines abwesenden, der Invalidenversicherung angehörigen Kriegsteilnehmers, durch eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit der Frau oder der Kinder Not eintritt, und die erkrankte Frau oder das Kind einer Krankenkasse nicht angehören, so wird, solange die Krankheit andauert, viermal eine für je 14 Tage auszahlende Hilfe von je 15 M. gewährt.

Für ein und dasselbe Familienglied können, solange deren Ernährer Kriegsdienste leistet, wiederholt Beihilfen bis zu 60 M. be-